

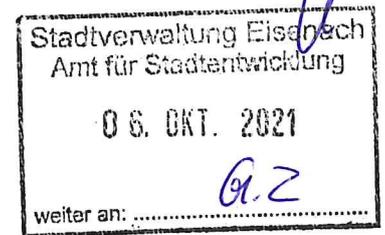
63.2

Bau- und Umweltamt
Abteilung Umwelt
Untere Immissionsschutzbehörde

61.1

Amt für Stadtentwicklung
Abteilung Stadtplanung

04.10.2021



Vorhaben: Aufstellung eines Bebauungsplans für Windenergie (B-Plan Nr. 50 – Sondergebiet „Windenergie am Reitenberg“)

Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Malchereck-Matthes,

mit E-Mail vom 31.08.2021 baten Sie um Stellungnahme zum Entwurf des o.g. Bebauungsplanes, insbesondere im Hinblick auf die durchzuführende Umweltprüfung i.S.d. § 2 Abs. 4 BauGB.

Durch das beabsichtigte Vorhaben werden immissionsschutzrechtliche Belange insbesondere im Hinblick auf zukünftige Genehmigungsverfahren beeinträchtigt.

Bezogen auf die auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den entsprechenden Verordnungen zu berücksichtigen. Das Fachgesetz verpflichtet, u.a. auch zum Schutz der menschlichen Gesundheit, zur Einhaltung von Immissionsgrenzwerten bestimmter Substanzen in der Luft. Zur Bewältigung möglicher Anforderungen an die Vorsorge und Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfolgen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren die entsprechenden Nachweise in Bezug auf Schallimmissionen, Schattenwurf und Lichtimmissionen.

Schutzgut Mensch

Die Nähe von Windkraftanlagen zu Siedlungsflächen kann durch Lärm- und optische Immissionen zu schädlichen Einwirkungen auf den Menschen führen. Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Die für die Genehmigung wesentlichen Richtwerte hierfür liefern die TA Lärm bzw. die „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ des Länderausschusses Immissionsschutz (LAI).

a) Schallimmissionen

Schallimmissionen von Windkraftanlagen sind nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie den begleitenden Regelwerk zu beurteilen. Die TA Lärm beinhaltet Immissionsrichtwerte zur Beurteilung des Vorliegens von schädlichen Umwelteinwirkungen abhängig von der entsprechenden Gebietsart (z.B. Mischgebiet, reines Wohngebiet, Gewerbegebiet). Für die unterschiedlichen Gebietsarten gelten unterschiedliche Immissionsrichtwerte, unterschieden in Tag- und Nachtwerte.

Der konkrete Nachweis über die Schallimmissionen erfolgt im Rahmen eines nachgeordneten Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Bei Windparks müssen alle Windkraftanlagen in die Beurteilung einbezogen werden. Für die Genehmigung einer Windkraftanlage ist der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Schallimmissionsprognose vorzulegen.

b) Infraschall

Infraschall und tieffrequente Geräusche sind allgegenwärtige Bestandteile der heutigen technischen und natürlichen Umwelt. So entstehen bei dem breiten durch Windkraftanlagen hervorgerufenen Schallspektrum entsprechende tieffrequente Immissionen. Nach aktuellem Stand der Technik ist der durch moderne Windkraftanlagen hervorgerufene Infraschall bereits in geringer Entfernung für den Menschen nicht wahrnehmbar. Aufgrund der weiten Entfernung zur nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzung ist nicht von Beeinträchtigungen durch Infraschall auszugehen. Die TA Lärm enthält besondere Regelungen zur Berücksichtigung tieffrequenter Geräusche (Punkt 7.3 der TA Lärm), deren Prüfung und Einhaltung Bestandteil der im Rahmen der Genehmigung einer Windkraftanlage vorzulegenden Schallimmissionsprognose ist.

c) Schattenwurf

Anders als bei den bestehenden Regelungen zum Umgang mit Lärmimmissionen, bestehen bisher keine rechtsverbindlichen Vorschriften mit Grenz- oder Richtwerten bzgl. der Auswirkungen des Schattenwurfes auf Schutzgüter. Windkraftanlagen verursachen jedoch Schattenwurf, welcher als Immission im Sinne des § 3 Abs. (2) BImSchG zu werten ist. Basierend auf wissenschaftliche Untersuchungen und Anhörungen von Gutachtern sollen die „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)“ Anwendung bei der Beurteilung der optischen Wirkungen auf den Menschen geben. Diese Hinweise umfassen sowohl den durch den Rotor verursachten periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe („Disco-Effekt“). Enthalten sind Beurteilungsmaßstäbe zur Konkretisierung der Anforderungen gemäß BImSchG. Beispielsweise sollte der Schattenwurf durch Windkraftanlagen auf Wohnhäuser nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag betragen, da sonst von einer erheblichen Belästigung des Menschen auszugehen ist. Der Schattenwurf wird im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

d) Lichtimmissionen

Für Windkraftanlagen kann aus Gründen der Flugsicherheit eine Tages- und Nachtkennzeichnung erforderlich sein. So kommen für die Tageskennzeichnung bestimmte farbliche Markierungen und/oder weiß blinkendes Tagesfeuer infrage. Nachts müssen rote Blinklichter und/oder (ab einer Höhe von 150 Metern) eine dauerhaft rote Turmbeleuchtung sichtbar gemacht werden.

Zum 01. Juli 2020 änderte sich die Pflicht zur bedarfsgerechten Befeuerung von Windkraftanlagen. Betroffen sind alle Neu- und Bestandsanlagen, die einer nächtlichen Kennzeichnungspflicht unterliegen. Um das nächtliche Dauerblinken der Anlagen zu minimieren und so die Akzeptanz der Öffentlichkeit zu erhöhen, wurde die Pflicht zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung im Energiesammelgesetz (EnSaG), § 9 Absatz 8 EEG, eingeführt. Diese Pflicht gilt sowohl für Neuanlagen als auch für alle Bestandsanlagen und wird mit Ablauf des 31.12.2022 wirksam, sodass perspektivisch alle Anlagen ab dem 01.01.2023 mit einem BNK System ausgestattet sein müssen. Mit Hilfe dieser Technik schalten sich die Warnlichter der Anlage erst ein, wenn sich ein Flugzeug nähert.

Aufgrund der geänderten Nachtkennzeichnungspflicht und der Entfernung zu den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen zu erwarten.

Anforderungen an die durchzuführenden Umweltuntersuchungen ergeben sich aus unserem Fachbereich selbst nicht, da wie oben erwähnt, die Immissionsauswirkungen zu errichtender Anlagen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren per Gesetz geprüft werden müssen.

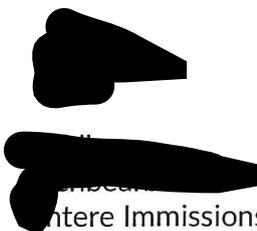
Hinweise:

Durch eine Überplanung des Windvorranggebietes mittels eines qualifizierten Bebauungsplanes besteht die Gefahr, dass die entsprechenden Flurstücke nicht mehr als Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB gewertet werden. Es mangelt somit an den Tatbestandsvoraussetzungen zur Anwendbarkeit des § 35 BauGB und in Folge dessen auch an der Möglichkeit dem Betreiber eine **Rückbauverpflichtung** per Gesetz innerhalb eines stattfindenden Genehmigungsverfahrens aufzuerlegen. Das BImSchG selbst sieht in solchen Fällen keine Möglichkeit solche Sicherheiten zu verlangen. Es ist somit empfehlenswert Regelungen zum Rückbau (Rückbauverpflichtungserklärungen) sowie Möglichkeiten zur Absicherung der Stadt (Sicherheitsleistungen in Form von Baulasten, Bürgschaften o.ä.) mit in den Satzungstext aufzunehmen.

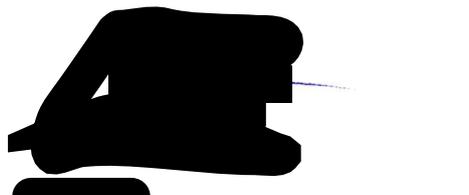
Sollte von solchen Modalitäten von Seiten der Stadt Abstand genommen werden ist zu befürchten, dass gebaute Anlagen nach Betriebseinstellung nicht durch den Betreiber zurück gebaut werden. Im Falle eines Insolvenzverfahren bzw. der Auflösung der Betreiberfirma kann es dazu kommen, dass die Untere Immissionsschutzbehörde bzw. die Stadt Eisenach oder die zuständige Bauaufsichtsbehörde keinen Zustandsstörer ausfindig machen kann und die Anlagen im „worst case“ als „Industrieruinen“ zurück bleiben.

Hinsichtlich der festzuschreibenden **Art und Maß der baulichen Nutzung** wird von Seiten der Unteren Immissionsschutzbehörde angeraten, die Höhenfestsetzung anhand der vorhandenen Bestandsanlagen zu messen. Abweichende Regelungen könnten den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzen, der bei allen staatlichen Handlungen (auch beim Satzungserlass) gegeben sein muss. Eine abweichende Regelung führt ggf. zur Rechtswidrigkeit der Festlegungen, wenn nicht sogar zur Nichtigkeit der Satzung. Insbesondere der Sachverhalt, dass eine gewisse Anzahl von Bestandsanlagen bereits gegen die Planungsalternativen 1 und 2 verstoßen würden, führt zu dem Umstand, dass im Sinne einer Gleichbehandlung aller Antragsteller bzw. Firmen (insbesondere, da die Stadt das gemeindliche Einvernehmen für diese Höhen in der Vergangenheit sehr wohl erteilt hat) die dritte Planungsalternative für die Festsetzungen im Bebauungsplan gewählt werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen,
i.A.



Untere Immissionsschutzbehörde



Sachbearbeiterin
Untere Immissionsschutzbehörde

2021/10/08 W2N6700160